

# Erlass der Verordnung zur Änderung von Verordnungen zur Erklärung von Naturdenkmalen im Landkreis Friesland

## Abwägungsvorschlag

Verband	Stellungnahme	Abwägung
NABU	<p>Aus Sicht des NABU sollte ein Naturdenkmal dann gelöscht werden, wenn eine konkrete Gefahr für Personen und Sachen vom Baum ausgeht und diese Gefahr nicht auf andere Weise mit zumutbarem Aufwand beseitigt werden kann und deshalb der Baum kurzfristig beseitigt werden muss.</p> <p>Aus der Bewertung für den Vorschlag entnimmt der NABU, dass die Löschung erfolgen soll, obwohl die Bäume offensichtlich mindestens noch für einen kürzeren Zeitraum stehen bleiben können. Eine Bewertung, warum nur die Funktion als Naturdenkmal wegfällt, kann der NABU nicht erkennen.</p> <p>Es wird darum gebeten, die Vorgehensweise in dieser Richtung noch einmal zu überprüfen. Nach den bisherigen Erfahrungen geht der NABU davon aus, dass im Bedarfsfall auch eine kurzfristige Entscheidung zur Gefahrenbeseitigung möglich ist.</p>	<p>Bei der letzten Untersuchung des <b>ND 32</b> (Blutbuche) am 29.01.2014 wurde festgestellt, dass der Brandkrustenzpilz mittlerweile 2/3 des Stammfußes eingenommen und geschädigt hat. Darüber hinaus wurden die ersten Pilzkörper auf der bislang nicht so stark geschädigten Südostseite festgestellt. Dies deutet auf eine nicht sichtbare Morschung im Stamminnen hin. Äußerlich erkennbar ist dies auch anhand einer deutlich sichtbaren Wulstbildung (Schwimmring) der Stammrinde. Hier ist es durch die Morschung zu einer Faserstauchung gekommen. Der untere Stammbereich der Buche scheint unter der Kronenlast nachzugeben.</p> <p>Im oberen Kronenbereich war eine weiter stark fortschreitende Verkahlung und Totholzbildung zu erkennen. Dies ist ein Zeichen für eine Nährstoff- und Wasserunterversorgung aufgrund nachlassender Vitalität.</p> <p>Aufgrund der jetzt festgestellten Schäden an der Blutbuche, ist die Verkehrssicherheit nicht mehr gegeben.</p> <p>Der Schutzstatus als Naturdenkmal ist danach aufzuheben, um Maßnahmen treffen zu können, die die Verkehrssicherheit wiederherstellen. Vorstellbar wäre hier allerdings nur ein sehr starker Rückschnitt</p>

der Krone oder eine Beseitigung der Buche.

Damit sind jedoch die strengen Voraussetzungen für eine Unterschutzstellung als Naturdenkmal nicht mehr gegeben.

**ND 42** (2 Linden)

Bei den letzten Begutachtungen wurde festgestellt, dass die ineinander gewachsenen Kronen in den letzten 3 Jahren stark an Wuchskraft verloren und immer mehr Totholz ausgebildet haben. Die Totholzbildung hat sich seit dem letzten Frühjahr nicht mehr nur auf die Kronenspitze, sondern mittlerweile auch auf den mittleren Kronenteil erstreckt. Die Belaubung wurde in der letzten Vegetationsperiode schon auf die Astspitzen reduziert und eine Kurztriebigkeit festgestellt.

Bei der letzten Überprüfung im November 2014 konnte, wie auch schon im letztjährigen Winterhalbjahr festgestellt werden, dass sehr viel Totholz, darunter auch Äste von mittlerer Stärke, unter den Linden lagen bzw. sich noch in der Krone befanden. Dies zeugt von einer nachlassenden Vitalität. Damit eine Verkehrsgefährdung durch herabstürzende Äste reduziert wird, sind die Totholzäste bis zum Stamm zu entfernen. Die verbleibenden Äste mit Spitzendürre wären entsprechend einzukürzen. Ein derartiges Beschneiden der Krone müsste so stark durchgeführt werden, dass die typische Wuchsform der Linden nicht mehr vorhanden wäre. Ein solcher Pflegeschnitt ist dann regelmäßig alle 5-7 Jahre durchzuführen.

Bei einer solchen regelmäßigen Pflegemaßnahme durch den Menschen kann man laut Kommentierung

		<p>zum Naturschutzgesetz dann nicht mehr von einer "Einzelschöpfung der Natur" sprechen.</p> <p>Der Begriff "Einzelschöpfung der Natur" besagt, dass es sich bei Naturdenkmälern um Gebilde handeln muss, die von der Kraft der Natur hervorgebracht und erhalten werden. Eine Beeinflussung durch menschliches Tun ist zwar unschädlich, aber nur, soweit es sich nicht um Pflegemaßnahmen handelt, die zu einer intensiven Prägung und Gestaltung des Schutzobjektes führen, durch die die Natureinflüsse zu stark zurückgedrängt werden.</p> <p>Genau diese Pflegemaßnahmen, die vom Naturschutzbund, vom Nds. Heimatbund und der Gemeinde Bockhorn gefordert werden, wären zur Erhaltung und Wiederherstellung der Verkehrssicherheit der Linden erforderlich. Damit sind jedoch die strengen Voraussetzungen für eine Unterschutzstellung als Naturdenkmal nicht mehr gegeben.</p> <p>Um die im Gemeindebesitz befindlichen Linden auch weiterhin zu schützen besteht allerdings die Möglichkeit, sie als geschützten Landschaftsbestandteil gemäß § 29 Bundesnaturschutzgesetz in Verbindung mit § 22 Nds. Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz auszuweisen. Bei dieser Schutzkategorie sind die Anforderungen an Schutzwürdigkeit und -bedürftigkeit geringer als beim Naturdenkmal. Dieses Verfahren müsste jedoch die Gemeinde in eigener Zuständigkeit durchführen.</p>
Niedersächsischer Heimatbund	Das ND aufgrund der mangelhaften Pflege als unrettbar krank und abgängig zu deklarieren, ist zwar die einfachere und kostengünstigere Methode, die öffentliche Hand von nicht geschätzten Objekten des Naturschutzes zu befreien.	<b>ND 32</b> keine Stellungnahme

	<p>Gerade Linden mit ihrer unbändigen Vitalität und Regenerationsfähigkeit sollten nicht vorzeitig aufgegeben werden. Linden in zivilisierter Umgebung müssen normalerweise zurückgeschnitten werden. Festzustellen, dass ein Rückschnitt dem eigentlichen Schutzzweck zuwiderlaufen würde, ist aus dem Bundesnaturschutzgesetz nicht abzuleiten. ND sind zu schützen; und um sie zu schützen, müssen sie auch in einer ihrem Lebensbedarf angemessenen Umgebung gepflegt werden. Die Pflege ist unterblieben und die zuständige untere Naturschutzbehörde hat die Durchführung nicht im notwendigen Umfang kontrolliert bzw. sie eigenverantwortlich initiiert. Der NHB schlägt deshalb für den ND-geschützten Baum einen Regenerationsrückschnitt durch qualifizierte Fachkräfte (Baumchirurgen) sowie den Rückbau der starken Versiegelung des Wurzelbereichs und eine kontinuierliche sachgerechte Pflege vor. Der Status eines Naturdenkmals ist beizubehalten</p>	<p><b>ND 42</b> Siehe Abwägung NABU</p>
Landesjägerschaft	Keine Einwendungen	
Gemeinde Bockhorn	<p>Seitens der Gemeinde Bockhorn wird angeregt, die Linden zurückzuschneiden (Regenerationsschnitt). Dies sollte, unter Beibehaltung des Status „Naturdenkmal“, ggfs. auch über den eigentlich zulässigen Umfang hinaus als Ausnahme erfolgen. Sollte sich zeigen, dass auch ein Rückschnitt über den eigentlich zulässigen Umfang hinaus nicht erfolgreich ist, kann der Status „Naturdenkmal“ zu einem späteren Zeitpunkt aufgehoben werden.</p>	<p><b>ND 32</b> nicht betroffen</p> <p><b>ND 42</b> siehe Abwägung NABU</p>